OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602528/2/Wim/AK

Datum:
Linz, 17. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des D F, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19. April 2018, GZ: VerkR96-17720-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro herabgesetzt wird. Gleichzeitig vermindert sich der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens auf 10 Euro.

Der Gesamtbetrag Strafe + Kosten beträgt daher 110 Euro.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer wegen mangelnder Ladungssicherung (es wurde festgestellt, dass die Bordwände und die Rückwand des von ihm gelenkten Anhängers nicht dicht abgeschlossen waren und somit an der linken Seite und an der Rückseite transportierter Mahlroggen ausfließen konnte) eine Geldstrafe von 150 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Stunden, sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro verhängt.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin ausgeführt:

„Am 10.8.2017 war ich um 14:26 Uhr mit dem LKW X mit dem Auflieger X von X kommend in X auf der LX zur X-Mühle unterwegs, als mich Hr AbtInsp. W anhielt und mich darauf aufmerksam machte, dass ich Getreide verloren hatte. Nach der Nachfahrt erfolgte die Anhaltung, sowie die Kontaktaufnahme mit mir, die Ausfolgung der Papiere und Vorhaltung der Übertretung und anschließend die Aufnahme der Beweisfotos von Herrn AbtInsp. W (wie auch auf Seite 2 der Straferkenntnis im letzten Absatz dokumentiert ist), und nicht wie Herr AbtInsp. W in seiner Wahrheitserinnerung anführt, dass er, noch bevor er mit mir ins Gespräch kam, die Mängel fotografisch dokumentierte. Bei einem 3-Seiten Kippfahrzeug mit insgesamt 10 öffenbaren Bordwänden kann es speziell bei Verwindungen des Aufbaus bei Kurvenfahrten immer wieder zu temporären Undichtigkeiten kommen, welche sich nicht gänzlich ausschließen lassen und erst nach der Beladung, während bzw. am Ende der Fahrt, auffallen. Eine Behebung ist dann immer erst nach dem Abladen möglich. Auf meine Frage hin, mit welcher Strafe ich zu rechnen habe, versicherte mir Herr AbtInsp. W, dass es vorerst noch zu keiner Strafe kommt, sondern bei einer Verwarnung bleibt, wenn ich die Fahrbahn reinige, was ich auch unmittelbar danach getan habe. Falls er oder einer seiner Kollegen mich jedoch wieder bei einer Kontrolle mit diesem Fahrzeug mit nicht vorschriftsmäßiger Ladungssicherung antreffen sollte, würde es dann zu einem Strafverfahren kommen. Daraufhin habe ich alle Dichtungen der Bordwände am Fahrzeug kontrolliert, gereinigt und zum Teil repariert, dass es zu keinem gleichartigen Vorfall mehr kommen konnte.
Aus diesen Gründen sehe ich meine Sorgfaltspflicht gemäß § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 101 Abs. 1 lit e KFG nicht verletzt und verstehe auch nicht, warum es überhaupt zu einem Strafverfahren gekommen ist. Ich bitte Sie daher dieses einzustellen.“

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da bereits aus dem Akteninhalt der entscheidungswesentliche Sachverhalt ersichtlich war, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen. Diese wurde überdies auch nicht beantragt.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem im angefochtenen Straferkenntnis festgestellten Sachverhalt aus. Zusätzlich wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer offensichtlich nach der Übertretung die Fahrbahn gereinigt hat. Überdies hatte er zum Zeitpunkt der Übertretung bzw. im Zeitpunkt der Bestrafung ein Einkommen von monatlich rund 200 Euro, da er vorher Schüler war, dann als Ferialpraktikant bei der Transportfirma beschäftigt war und anschließend Präsenzdienst abgeleistet hat.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt sowie den darin enthaltenen durchaus glaubwürdigen Aussagen sowohl des einvernommenen Anzeigelegers als auch des Beschwerdeführers selbst. Er hat die Übertretung und letztendlich auch den festgestellten Tatzeitpunkt nicht bestritten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Grundsätzlich kann auf die rechtlichen Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden, um Wiederholungen zu vermeiden.

Der Austritt eines Teiles des transportierten Mahlroggens dokumentiert die mangelnde Ladungssicherung. Damit ist die Übertretung in objektiver Hinsicht als erfüllt anzusehen.

4.2. Dem Beschwerdeführer ist es auch im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht gelungen, die Vermutung des Verschuldens in Form von Fahrlässigkeit zu entkräften. Er hat die Übertretung daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

4.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.3.2. Grundsätzlich ist für die gegenständliche Übertretung gemäß § 101 Abs. 1 lit. e iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro vorgesehen, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Eine Mindeststrafe ist im Gesetz allerdings nicht enthalten.

4.3.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass durch die Übertretung grundsätzlich eine Verkehrsgefährdung anderer Straßenbenützer aufgrund eingetretener Rutschgefahr gegeben war und daher die Übertretung nicht als bloß geringfügig einzustufen ist. Die belangte Behörde hat zu Recht die bisherige verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit als Milderungsgrund gewertet. Zusätzlich mildernd wirkt sich jedoch das grundsätzliche Tatsachengeständnis aus. Auch die Berücksichtigung der minimalen Einkommensverhältnisse, bei denen zumindest unklar ist, ob diese die Behörde bei der Strafbemessung auch tatsächlich in ihre Beurteilung einbezogen hat, macht es vertretbar und geboten, die verhängte Strafe spruchgemäß zu reduzieren. Damit reduziert sich auch der 10%ige Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren und fällt kein zusätzlicher Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren an.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer